

Protokoll der Verhandlung gegen Mahamadou K. am Amtsgericht Ellwangen am 24.1.2019 ab 14 Uhr

Anwesend im Gerichtssaal waren der Amtsgerichtsdirektor Norbert Strecker als Richter, der Verteidiger Oliver Andersch, der Angeklagte Mahamadou K., eine Übersetzerin sowie eine Protokollantin, eine Vertreterin der Staatsanwaltschaft¹, zeitweise ein Justizwachtmeister und 5 ZuschauerInnen (2 von der lokalen Presse, 2 solidarische Prozessbeobachter, ein ehrenamtlicher Begleiter des Angeklagten).

Einlasskontrollen fanden nicht statt.

5 Zeugen waren geladen.

Die Verhandlung dauerte insgesamt etwa 75 Minuten.

14:00 Uhr Beginn der Verhandlung

Vereidigung der Übersetzerin für Französisch.

Feststellung von Name, Geburtstag², Wohnort und Beruf des Angeklagten. Mahamadou K. wohnt in der Nähe von Waiblingen. Die Übersetzung ist (auch später manchmal) holprig, hier bei Vor- und Familienname.

Der Richter teilt mit, dass der Strafbefehl am 13.8.18 ausgestellt und am 25.8. zugestellt wurde, der Einspruch erfolgte am 31.8.18.

Verlesung des Strafbefehls

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft liest den Strafbefehl vor. Am 3.5.18 um 5:25 sei der Angeklagte bei einer „polizeilichen Personenkontrolle“ im Zimmer 305 aus dem Bett gezerrt und zu Boden gebracht worden. Dabei habe er versucht, sich zu befreien, ein Vergehen nach § 113,1 StGB.

Befragung des Angeklagten

Befragung durch den Richter

Der Richter belehrt Mahamadou K. Dieser will zu Person und Sache aussagen.

Der Richter befragt Mahamadou K. zur Person: Mahamadou K. ist am 17.8.2017 nach Deutschland gekommen. Er war zunächst in München. Familie hat er nicht. Er hat Asyl beantragt, Status ist ihm

1 Junge Frau, deren Name mir entgangen ist.

2 Nur weil das in der Presse hässlich vermerkt wird: Der Angeklagte hat sein Geburtsdatum aus einem Ausweis vorgelesen 1.1.19xx

nicht klar. Das Verfahren beim Verwaltungsgericht sei noch nicht abgeschlossen, ergänzt der Verteidiger.

Der Richter fragt, was am 3. Mai 2018 los gewesen sei. Mahamadou K. erklärt, die Polizei sei gekommen, während er geschlafen habe. Er habe keinen Widerstand geleistet.

Der Richter fragt, warum Mahamadou K. aufgewacht sei. Die Polizei habe ihn geweckt, antwortet Mahamadou K. Auf Nachfragen des Richters erklärt Mahamadou K., das sei im Zimmer 109 gewesen; die Zimmertüre sei zu gewesen, aber nicht abgeschlossen. Wie viele Polizisten genau ins Zimmer kamen, kann Mahamadou K. nicht sagen, „mehrere“ halt. Mahamadou K. bestätigt, dass darüber hinaus wohl acht Personen im Zimmer waren, und dass die unteren Betten mit Decken als Sichtschutz verhängt waren. Mahamadou K. bestätigt auch, dass er im Bett hinten rechts oben lag. Ebenso bestätigt er, dass er weder deutsch noch englisch versteht.

Der Richter will wissen, was Mahamadou K. gemacht habe, als die Polizisten ins Zimmer kamen und wie er aus dem Bett kam. Er habe geschlafen, erklärt Mahamadou K. Ein Polizist habe ihn aus dem Bett gezogen, er sei auf den Boden gefallen und seine Hände seien auf dem Rücken fixiert worden. Warum er nicht freiwillig aus dem Bett sei, will der Richter wissen. Mahamadou K. erwidert, er habe nicht verstanden, was der Polizist von ihm wollte, der habe irgendetwas auf Englisch gesagt. Mahamadou K. bestätigt, dass er nicht weiß, wie viele Polizisten da waren. Er verneint auch erkannt zu haben, dass es sich um Polizei handelte. Bei der Antwort auf die Frage, was der Polizist auf dem Kopf gehabt habe, gerät die Übersetzung ins Schwimmen, die Vertreterin der Staatsanwaltschaft versucht zu helfen und der Richter klärt, der Polizist habe einen Helm auf gehabt.³

Was Mahamadou K. gemacht habe, als er auf dem Boden war und als er gefesselt war, will der Richter dann wissen. Das Fesseln sei ja mit Schmerzen verbunden, besonders wenn man sich bewege. Nichts habe er gemacht, antwortete Mahamadou K. Er sei gefesselt worden und an die Wand⁴ gesetzt worden. Er sei überrascht gewesen, antwortet Mahamadou K. auf die Frage, was er gedacht habe, als der Polizist vor ihm stand.

Der Richter nennt einige Namen (vermutlich Zeugen), ob Mahamadou K. diese kenne. Der bestätigt, alle zu kennen.

Befragung durch die Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft fragt, ob Mahamadou K. sicher sei, dass es Zimmer 109 gewesen sei. Mahamadou K. bleibt bei Zimmer 109. Alles sei sehr schnell gegangen, antwortet Mahamadou K. auf die Frage, wie lange der Polizeizugriff gedauert habe. Was die anderen im Zimmer gemacht hätten, wisse er nicht, weil er keine Zeit hatte, das zu beobachten. Er verneint auch die Frage, ob er denn nicht aus dem Verhalten der anderen habe schließen können, wie er sich zu verhalten habe.

Befragung durch Verteidiger

³ Unklar bleibt, wie die Wahrnehmung des Helmes durch den Angeklagten war.

⁴ Oder ‚an den Rand‘ - war nicht gut zu hören.

Zur Frage des Verteidiger nach dem Stuhl vor der Tür, der signalisieren solle wenn jemand reinkomme, beschreibt Mahamadou K., der Stuhl sei innen vor der Tür gestanden und auf ihm seinen Handies zum Aufladen gelegen. Ja, dass Herunterziehen vom Bett sei schmerzhaft gewesen. Mahamadou K. bestätigt dem Verteidiger, dass er auf der Flucht nachts überfallen worden sei, in Libyen. Ob das Wachleute gewesen seien? In Libyen würde man von allen überfallen, auch von Polizisten. Der Verteidiger will auch wissen, ob Mahamadou K. bei dem Vorfall in Ellwangen Angst gehabt habe. Ja, hatte er.

Der Richter fragt noch einmal nach dem Zimmer, warum Mahamadou K. im Zimmer 109 und nicht in dem ihm zugewiesenen Zimmer 305 geschlafen habe. Weil dort seine Freunde aus Guinea wohnten, erklärt Mahamadou K.

14:35 Uhr Zeugenbefragung

Der erste Zeuge, Herr M.H., ist Polizeimeister und kommt aus Bruchsal.

Der Richter bedauert die weite Anreise des Zeugen und als Polizist wisse dieser ja Bescheid, wie er sich als Zeuge zu verhalten habe.

Der Richter fragt nach der „großen Razzia“ am 3. Mai und geht kurz auf den 30. April als Vorgeschichte ein.

Der Polizist schildert, um 5:25 sei er mit Kollegen in das Zimmer 109 im 1. OG des Gebäudes 32 und habe auf deutsch und englisch „Polizei“ gerufen. Nachdem die Tür gewaltsam geöffnet worden sei, sei er sofort zum Bett hinten rechts gegangen und habe Mahamadou K. in deutscher und englischer Sprache aufgefordert das Bett zu verlassen. Da dieser nicht reagiert habe, habe er ihn mit „einfacher körperlicher Gewalt“ aus dem Bett gezogen. Wegen des Widerstandes (Muskeln anspannen, Hände auseinander halten) habe es einige Minuten gedauert, bis Mahamadou K. fixiert gewesen sei. Nach Anlegen der Handfesseln, habe Mahamadou K. keinen Widerstand mehr geleistet. Man habe „Zimmer und Personen durchsucht“. Nach der „Durchsuchung“ sei Mahamadou K. zum Fahrzeug geführt und auf französisch belehrt worden, um dann zur Gefangenessammelstelle verbracht zu werden.

Zu der Frage des Richters, wie lange - drei oder fünf Minuten - es gedauert habe, bis Mahamadou K. gefesselt gewesen sei, kann der Polizist keine Angaben machen, Mahamadou K. habe aber versucht zu entkommen. Der Polizist bestätigt, einen Helm auf gehabt zu haben. Wie viele Personen im Raum gewesen seien, könne er nicht (mehr) sagen. Die Polizisten seien zu sechst in das Zimmer, das ganze Stockwerk sei voller Polizei gewesen. Auf die Frage des Richters, ob Mahamadou K. verletzt worden sei, antwortet der Polizist, Mahamadou K. habe jedenfalls keine Verletzungen geltend gemacht. Ob Mahamadou K. erschrocken wirkte, kann der Polizist nicht sagen.

Hier stellt der Richter fest, eine „Durchsuchung“ hätte richterlich angeordnet sein müssen, das „Betreten“ aber nicht.⁵

⁵ Diese Anmerkung des Richters wirkte an dieser Stelle ziemlich unmotiviert. Vielleicht wollte er die Wortwahl des Zeugen richtig stellen, da dieser immer wieder von „Durchsuchung“ gesprochen hatte.

Wie stark der Widerstand gewesen sei, will der Richter weiter wissen. „Extrem“, Mahamadou K. habe hohe Kraft angewendet.

Befragung durch Verteidiger

Der Verteidiger fragt den Polizisten: „Was ist eine Razzia?“. Dieser erklärt, er sei nicht befugt das zu beantworten, da müsse sein Vorgesetzter befragt werden. Dass Zimmer durchsucht worden seien, bestätigt der Polizist, man sei auf der Suche nach Personen gewesen. War die Durchsuchung von vorne herein geplant, fragt der Verteidiger weiter. Die Antwort des Polizist ist leider unverständlich. Ob es weiteren Widerstand im Zimmer gab, kann der Polizist nicht sagen. Zum Vorgang im Zimmer erklärt der Polizist, er habe den Angeklagten, zunächst aus dem Bett gezogen, dieser sei kurz gestanden und dann zu Boden gebracht worden. Ob alle Bewohner des Zimmer gefesselt wurden, weiß der Polizist nicht. Zur Kleidung des Angeklagten kann er nur sagen, dass dieser ein Hemd angehabt habe.

14:50 Uhr Richter schlägt Einstellung vor

Der Richter meint, dieser Fall sei eventuell anders zu sehen als die anderen Fälle. Mahamadou K. habe nichts verstanden und es sei unklar, wann er registriert habe, dass es sich um eine „polizeiliche Maßnahme“ gehandelt habe. Er gehe davon aus, dass es sich nicht um eine „Durchsuchung von Räumen“ gehandelt habe, sondern nur um ein „Betreten zur Personenfeststellung“. Bei Gefahr in Verzug könne allerdings auch eine Durchsuchung gerechtfertigt sein. Diese „Gefahr in Verzug“ könne auch während der Personenfeststellung entstehen.

Der Richter schlägt die Einstellung des Verfahrens nach § 153, Abs. 2 vor. Es folgt eine kurze Diskussion mit dem Verteidiger, ob dieser zum Pflichtverteidiger bestellt werden könne. Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft muss ihren Chef fragen, der nicht im Haus sei. Ein anderer entscheidungsbefugter Staatsanwalt scheint jedoch erreichbar zu sein.

15:00 Uhr Kurze Pause und Einstellung des Verfahrens

Mahamadou K. und die Vertreterin der Staatsanwaltschaft sind mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden. Der Richter bestellt den Verteidiger zum Pflichtverteidiger/-beistand, da Mahamadou K. aus einer fremden Kultur komme und „unser Rechtssystem“ nicht kenne. Das Verfahren wird eingestellt. Die Staatskasse trägt alle Kosten.

Die weiteren Zeugen (einer der geladenen Zeugen war nicht erschienen), wohl ehemalige Mitbewohner in der LEA, wurden nicht mehr befragt.

25.1.2019
P.H.